



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Christoph Buser, FDP-Fraktion: Vereinfachte Baubewilligung von Solaranlagen im Rahmen von Quartierplanungen

Autor/in: [Christoph Buser](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 18. Oktober 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Solaranlagen sind gemäss Artikel 94 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) nur noch in Kernzonen, Quartierplänen und einheitlichen Überbauungsplänen bewilligungspflichtig. Mit der Revision des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) im Jahr 1998 wurde damit die Erstellung von Solaranlagen für Gebäudebesitzer und auch für die ausführenden KMU massgeblich erleichtert.

Für den Bau einer Solaranlage innerhalb eines Quartierplanperimeters oder innerhalb von Überbauungen nach einheitlichem Plan ist jedoch heute noch in jedem Falle eine Baubewilligung seitens des kantonalen Bauinspektors erforderlich. Dies, auch wenn es sich um Gebiete mit einer Anzahl gleicher oder ähnlicher Häuser handelt und auch wenn sich zum Beispiel mehrere Besitzer gemeinsam entschliessen, in eine Solaranlage zu investieren.

Die Pflicht zur Einzeleingabe von Baugesuchen gilt auch dann, wenn im Quartierplan schon Bauauflagen mit detaillierten Angaben für ebensolche Anlagen bestehen. Dies führt nicht nur zu Verzögerungen von Investitionen in den Einsatz erneuerbarer Energien sondern auch zu viel Papier, weil der Gesuchsteller (meist der ausführende KMU-Unternehmer) trotz identischer Situation jedes Gesuch separat in x-facher Ausführung an die Bewilligungsstelle einzureichen hat. Solche unnötigen administrativen Leerläufe für Gebäudebesitzer und für die ausführenden KMU widersprechen gleich zwei Zielen des Kantons: erstens jenem, den Anteil der Nutzung von erneuerbarer Energie im Gebäudebereich zu erhöhen, und, zweitens, der oft zitierten administrativen Entlastung.

Die Regierung wird deshalb eingeladen, zu prüfen und zu berichten, wie Baubewilligungen für Solaranlagen innerhalb eines Quartierplanperimeters und innerhalb von Überbauungen nach einheitlichem Plan vereinfacht werden können. Dies insbesondere dann, wenn es sich um ähnliche oder gleiche Gebäude oder Gebäudeeinheiten handelt.